

in Civilstreitigkeiten (in causis minoribus, wenn nämlich das Impetitum 20 Rthlr. und weniger beträgt; in causis majoribus, wenn der Prozeß-Gegenstand über 20 und bis 200 Rthlr. und mehr werth ist) als auch in Criminal- und Inquisitionen-Sachen, von den Richtern, Procuratoren, Notarien, Bögten oder Pedellen, Taxatoren, Gerichtschreibern, Fiskalen, Obervögten und Bögten, Gefangenwärttern und Scharfrichtern liquidirt, und nach richterlicher Festsetzung ihres tarmäßigen Betrages erhoben werden sollen.

Bemerk. Durch ein gleichzeitiges landesherrliches Rescript (B. 6. d.) an die Münstersche Hofkammer ist diese ein für allemahl angewiesen worden: „für die hergebrachte Mahlzeit nach vollzogenem Todesurtheil eines Verurtheilten, in der Stadt Münster 20 Rthlr., „auswärts aber 15 Rthlr.“ dem dazu als Berechtigten sich legitimirenden, auszahlen zu lassen.

515. Münster den 7. August 1782. (A. 10. b. Schulordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Um dem Elementar-Schulwesen im Hochstifte Münster die von den Landständen beantragte Verbesserung durch Anwendung der desfalls vorhandenen und noch fortzubildenden Mittel zu sichern, wird, mittelst einer ausführlichen landesherrlichen Provisional-Berordnung (in 25 §§.) unter Andern Folgendes bestimmt:

1. Alle Kinder vom 5ten oder 6ten bis zum vollendeten 14ten Lebensjahr sind schulpflichtig;

2. Die auf den Grund pfarramtlicher Atteste nur zulässigen und jedenfalls anzuzeigenden Schulversäumnisse der Kinder, bei deren nothwendigen Verwendung zur Feldarbeit, oder wegen starken Frostes u., befreien nicht von der vollständigen Schulgeldzahlung der Eltern.

3. Alle Kinder müssen dem Katechisations-Unterricht beiwohnen, welcher zu der für Alle am gelegensten Tageszeit ertheilt werden soll.

4. Lesen, Schreiben, Rechnen, Brief- und Rechnungs-Aufsätze sind Gegenstände des Elementarschulunterrichts;

nebst Anleitung zu sittlichem, reinlichem und höflichem Betragen der Kinder durch Lehre und Beispiel der Lehrer.

5. Die Schullehrer dürfen keine Nebengewerbe, Schenk-wirthschaften und Notariatsgeschäfte treiben.

6. Nur die von einer landesherrlich angeordneten Schul-Commission geprüften und fähig befundenen Schullehrer und Schulamts-Candidaten dürfen ferner angestellt werden und sollen dieselben eine jährliche Zulage von 20, 30 bis 40 Rthlr. aus Kirchspiels Mitteln erhalten.

7. Die Schulgelbrückstände der zahlungsfähigen Unterthanen, müssen auf den Grund pfarramtlich bescheinigter Restantenlisten von den Kirchspiels-Receptoren eingemahnt, resp. beigetrieben und den Schullehrern überwiesen werden.

8. Zur Befähigung der vorhandenen und künftigen Lehrer soll eine Normal-Schule für diese, künftig errichtet, auch die Herausgabe von zweckmäßigen Schulbüchern bewirkt werden.

9. Der Unterricht der armen Schulkinder ist, in so fern er nicht aus milden Stiftungen honorirt werden kann, unentgeltlich zu ertheilen.

10. Den Pfarrern liegt die Beaufsichtigung der Schulen, Schüler und Lehrer, durch Visitationen, Prüfungen, Ermahnungen und Zurechtweisungen ob; wobei sie durch Mitwirkungen der Schul-Commission, der Civilbehörden, der Schulpatronen und einsichtsvoller Eingeseffenen unterstützt werden sollen.

11. Die zur ersten Communion fähigen Schulkinder müssen diese, mit den Schulen und zwar in ihren resp. Pfarrkirchen, feiern.

12. Die aus dem bischöflichen General-Vikar und aus Beamten des General-Vikariates bestehende Schul-Commission, soll die obigen Vorschriften handhaben und die weiter nöthigen Bestimmungen erwägen und vorschlagen.